

Bundesministerium für
Wirtschaft und Arbeit
Stubenring 1
1010 Wien

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, BearbeiterIn	Klappe (DW)	Fax (DW)	Datum
433.001/0006-II/7/2006	MagFr/Fr	247/262	552	15.03.2006

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Ausländerbeschäftigungsgesetz geändert wird (2. EU-Erweiterungs-Anpassungsgesetz)

Der Österreichische Gewerkschaftsbund dankt für die Übermittlung des oben angeführten Entwurfes und nimmt hierzu folgendermaßen Stellung:

Der vorliegende Entwurf bezieht die Staatsbürger der Republiken Bulgarien und Rumänien in die Übergangsregelung des § 32a AuslBG ein und sichert somit, dass die Bestimmung des AuslBG auch nach dem Wirksamwerden der Beitrittsverträge für die Bürger beider Länder in Geltung bleiben.

Vor dem Hintergrund des starken Wachstums des Arbeitskräfteangebotes und der damit verbundenen hohen Arbeitslosigkeit in Österreich ist die Inanspruchnahme der Übergangsbestimmungen in Bezug auf den Beitritt der Länder Bulgarien und Rumänien von größter Wichtigkeit.

Der Österreichische Gewerkschaftsbund tritt daher vehement dafür ein, die im ggst. Entwurf vorgesehene Änderung des AuslBG zeitgerecht umzusetzen. In diesem Zusammenhang wird auch die rechtzeitige Notifizierung der Weitergeltung der Übergangsbestimmungen im Rahmen der vorangegangenen Erweiterung eingefordert.

Hinsichtlich des Zeitpunktes, zudem die Beitrittsverträge wirksam werden sollen, vertreten wir die Meinung, dass an die Beitrittsreife der beiden Länder ein strenger Maßstab gelegt wird.

In diesem Zusammenhang soll auch die Aufnahmefähigkeit der Europäischen Union und insbesondere die Arbeitsmarktlage in den Mitgliedstaaten berücksichtigt werden.

Aus Anlass dieser Begutachtung und weil die Problematik mit den EU-Erweiterungsschritten in Zusammenhang steht, sollten auch Maßnahmen zur Bekämpfung der verstärkt auftretenden „Scheinselbstständigkeit“ gesetzt werden.

Aufbauend auf dem Umstand, dass der Nachweis der „Scheinselbstständigkeit“ seitens der Behörden wegen fehlender Information über die tatsächlichen Verhältnisse zwischen Beschäftiger und Beschäftigten äußerst schwer zu führen ist, sollte als eine Möglichkeit die Festlegung einer „Beweislastumkehr“ vorgenommen werden.

Dieses Institut der „Beweislastumkehr“ als effektives Instrument zur Bekämpfung der Scheinselbstständigkeit bietet sich auch deshalb an, weil es sich in Gestalt des § 2 Abs 4 AuslBG als erfolgreiche Antwort auf Umgehungsformen, die auf der Konstruktion als „Arbeitergesellschafter“ aufbauen, bewährt hat.

Unser Vorschlag eines Modells einer „Beweislastumkehr“ sollte an folgende Kriterien geknüpft sein:

Gesetzliche Vermutung der Arbeitnehmereigenschaft, wenn mindestens zwei der folgenden Kriterien erfüllt sind:

Der Erwerbstätige

- ist regelmäßig und im Wesentlichen in einem bestimmten Zeitraum nur für einen Auftraggeber tätig
- verfügt über keine wesentlichen eigenen Betriebsmittel
- erbringt für Beschäftigte typische Leistungen, unterliegt insbesondere den Weisungen des Auftraggebers und ist in dessen Arbeitsorganisation eingegliedert.
- beschäftigt selbst keine Arbeitnehmer.

Eine solche Bestimmung wäre (neben ausreichendem Kontrollpersonal) für die aktuell auftretenden Formen der Gesetzesumgehung dringend notwendig.

Der Österreichische Gewerkschaftsbund ersucht um Berücksichtigung seiner Forderungen und Anregungen.

Fritz Verzetnitsch
Präsident

Dr. Richard Leutner
Leitender Sekretär